



Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Betreff:

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. März 2016: Öffentliche Gottesdienste zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft (OZ 04/09) und Eingaben hierzu

Beschluss:

Die Landessynode hat am 23. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt im Geist Jesu unterwegs ist. In ihr sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen.
2. Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.
3. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.
4. Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt werden. Dabei bringen die Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für das Paar Gottes Beistand und Segen.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft zu erarbeiten.

Die Lebensordnung soll folgende Regelungen enthalten:

- a. Der Gottesdienst, der anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert wird, soll entsprechend der Agende „Trauung“ gefeiert werden.
- b. Dieser Gottesdienst wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen. In der Vergangenheit vollzogene Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind auf Antrag als Trauung anzuerkennen und ins Kirchenbuch einzutragen.
- c. Lehnt die für die Trauung zuständige Person die Durchführung des Traugottesdienstes für ein Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Person mit dem Gottesdienst.

6. Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessenere Benennung für diese Kasualie gibt.
7. Die Landessynode bedauert, dass lesbischen und schwulen Menschen Leid zugefügt wurde. Sie sieht die Notwendigkeit, dies unter Einbeziehung der Landessynode aufzuarbeiten und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, einen Vorschlag für diesen Prozess der Aufarbeitung zu entwickeln.
8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, geeignetes Material zu erarbeiten, um den Beschluss in der Breite der Landeskirche zu kommunizieren.

Karlsruhe, den 17. Mai 2016

gez. Axel Wermke
(Präsident der Landessynode)